



Gemeinde Gränichen

**Feuerwehrreglement
der Gemeinde Gränichen
2009**

Gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) beschliesst der Gemeinderat Gränichen folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verhältnis Feuerweh
r/Gemeinderat

¹Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

Zusätzliche Aufgaben

²Wenn ihr noch weitere Aufgaben im Sinne von § 1, Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes zugewiesen werden, wie z.B. Feuerwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelung bei besonderen Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistende Entschädigung auf Grund des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Einsatzkostentarifes festgesetzt.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7, Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6

Ernennung der Feuerwehrkommission

¹Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission. Er wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, in der Regel den Feuerwehrkommandanten.

²Er beschliesst über die Anträge der Feuerwehrkommission.

§ 7

Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) ein Mitglied des Gemeinderates;
- c) Vize-Kommandant;
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere, Vertreter der Mannschaft).

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst.

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklassen nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen

§ 10

Feuerwehralarmstelle

¹Die Alarmierung erfolgt über die Kantonale Feuerwehralarmstelle KFA in Schafisheim.

Feuerwehralarm
Kontrolle

²Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich an einem bestimmten Tag vorzunehmen.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

§ 14

Kontrollführung

¹Die Material- und Korps-Kontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 15

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das Dienstbüchlein eingetragen bzw. in der zentralen Datenbank der AGV (ab zirka 2011 zur Verfügung gestellt) erfasst.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 16

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherungen

§ 17

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihren Privatfahrzeu-
gen

¹Die Feuerwehrangehörigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Die Gemeinde kommt für Schäden an Feuerwehrleuten gehörenden Privatfahrzeugen (Motorfahrzeugen, Traktoren, Motorräder, Kleinmotorräder, Motorfahrräder und Fahrräder), deren Benützung in Ernstfällen, zu Übungen oder zu Kursen vom Kommandanten, von einem Offizier oder der zuständigen Behörde verfügt wird, auf.

J. Ordnungsbussen

§ 18

Bussenausfällung

¹Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst.

Bussen

²Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 50.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

K. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Aufhe-
bung bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 03. Juli 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

Gränichen, den 13. Juli 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Hans Fellmann

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Suter

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung
Aarau, den

Vorsitzender der Geschäftsleitung:

Dr. Urs Graf